



Bundesnetzagentur

Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Leitprinzipien



**Hinweise der Bundesnetzagentur zur
naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**
Leitprinzipien

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden – Beeinträchtigungsvermeidung als oberstes Prinzip

Die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist für die Bundesnetzagentur ein wichtiger Grundsatz für einen natur- und umweltverträglichen Netzausbau.

Zum bestmöglichen Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch Netzausbauvorhaben sollen alle Möglichkeiten für planerische und technische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ausgeschöpft werden. Von der frühen Prüfung räumlicher Varianten bis hin zum Festschreiben einer Baubegleitung, die sowohl ökologischen als auch bodenkundlichen Sachverstand enthält, werden auf jeder Planungsstufe entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Je stärker es durch Beachtung des Vermeidungsgebots gelingt, eine Flächenneuanspruchnahme durch den Eingriff selbst zu verringern, desto geringer fällt in der Regel auch der Kompensationsbedarf aus, so dass zu diesem Zweck weniger Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Austausch und Abstimmung mit relevanten Akteuren

Für die Bundesnetzagentur sind auch bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung ein frühzeitiger und kontinuierlicher Austausch und die rechtzeitige Abstimmung mit allen relevanten Akteuren essentiell für eine größtmögliche Akzeptanz und einen beschleunigten Netzausbau.

Auf Bundes- und Landesebene:

Bei den Vorhaben, für die die Bundesnetzagentur zuständig ist, ist im Hinblick auf individuelle Länderregelungen zur Eingriffsregelung (Biotoptypenlisten, Bewertungsverfahren, Berechnungsschlüssel etc.) eine frühzeitige Zusammenarbeit aller relevanten Akteure, insbesondere der Vorhabenträger, den obersten Naturschutzbehörden der betroffenen Bundesländer und der Bundesnetzagentur anzustreben, um ein konsistentes, möglichst einheitliches Vorgehen abzustimmen. Dabei werden bestehende Länderspezifika berücksichtigt und rechtsverbindliche Länderregelungen beachtet werden.

Auf lokaler Ebene:

Der Vorhabenträger als Eingriffsverursacher ist verantwortlich für die Erarbeitung eines konkreten vorhabenbezogenen Kompensationskonzeptes, das Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans und damit der Planfeststellungsunterlagen ist. Bei der Maßnahmenplanung sollte der Vorhabenträger sicherstellen, dass in einem planungsbegleitenden und kooperativen Prozess Vertreter von Naturschutzbehörden, Verbänden, den für die land- und forstwirtschaftlichen Belange zuständigen Behörden und ggf. die betroffenen Landeigentümer/Pächter frühzeitig eingebunden werden.

Bündelung von Kompensationsmaßnahmen und Nutzung von Flächenpools

Die Bundesnetzagentur hält eine Bündelung von Kompensationsmaßnahmen für naturschutzfachlich sinnvoll und im Hinblick auf den verantwortungsvollen Umgang mit Kompensationsflächen für dringend geboten. Durch eine räumlich konzentrierte Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen können großräumigere, komplexe Naturschutzlösungen umgesetzt, eine Flächenkonkurrenz vermieden, eine größere Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen erzielt und eine Schonung von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden erreicht werden.

Eine Möglichkeit ist die gebündelte Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in größeren, zusammenhängenden ggf. sogar eigenen Naturschutz- oder Biotopverbundkonzepten, vergleichbar mit den Lebensraumnetzen oder Achsen eines bundesweiten Biotopverbundes¹. Eine weitere sinnvolle integrierte Steuerung der Flächen- und Maßnahmenauswahl für die Kompensation kann u.a. durch den Rückgriff auf bevorratete Flächen und Maßnahmen und Flächenpools erfolgen.

Die Bundesnetzagentur hält eine frühzeitige Zusammenarbeit aller relevanten Akteure, u.a. Vorhabenträger, Bundesnetzagentur, Naturschutzbehörden, ggf. Träger von Ökokonten und Flächen- bzw. Maßnahmenpools und Flächenagenturen, bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen beim Netzausbau für sinnvoll, um den Planungsprozess zu beschleunigen und eine größtmögliche naturschutzfachliche Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen zu erzielen.

¹ vgl. www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/wirkungsprognosen/zerschneidung-wiedervernetzung.html

Die Flächen- und Maßnahmenangebote aus Kompensationsflächenpools und Ökokonten sollten vorrangig genutzt werden, sofern sie zur Bewältigung der konkreten Eingriffsfolgen geeignet sind. Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass der räumliche und funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz gegeben ist und somit entsprechend der rechtlichen Verpflichtung eine adäquate Kompensation für den tatsächlichen Eingriff erfolgt.

Multifunktionale Kompensation

Bei der Planung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sollten u.a. im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit primär solche Maßnahmen vorgesehen werden, die gleichzeitig zu positiven Effekten für mehrere Schutzgüter und Funktionen des Naturhaushaltes auf derselben Fläche führen können (Multifunktionalität). Dies kann u.a. durch eine Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in größeren Projekten oder durch die Nutzung von Flächenpools erzielt werden (s.o.).

Auch im Hinblick auf die jeweiligen Anforderungen aus den verschiedenen nationalen und europäischen umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfinstrumenten sollte die Kompensation multifunktional sein:

Sowohl die Eingriffsregelung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch der besondere Artenschutz sehen Maßnahmen vor, mit denen unvermeidbare bzw. ausnahmsweise zugelassene Beeinträchtigungen zu kompensieren sind. Durch eine fachlich fundierte Koordination und Abstimmung von Verfahrens- und Arbeitsschritten (insbes. Bestandserfassung und Maßnahmenplanung) können Synergien genutzt und Doppelarbeit vermieden werden.

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange und Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zur Kompensation

Der Bundesnetzagentur ist bewusst, dass Kompensationsmaßnahmen auch auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt werden. Die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Nutzung solcher Flächen für Kompensationsmaßnahmen stellt daher ein wichtiges Gebot für die Bundesnetzagentur dar.

Bevor land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen werden, soll der Vorhabenträger vorrangig Maßnahmen zur Entseelung, der Rückbau von Freileitungen, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dienen, vorsehen. Darunter zählen auch die häufig als PIK-Maßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensation) bezeichneten Maßnahmen.

Die Bundesnetzagentur hält solche Kooperationen mit der Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich für geeignet, wenn die durch den Eingriff beeinträchtigte Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in gleichartiger oder gleichwertiger Art und Weise wiederhergestellt werden und die Maßnahmen zu einer dauerhaften naturschutzfachlichen Aufwertung des agrarischen Lebensraums (insbesondere Offenland inkl. Offenlandarten wie z.B. Ackerwildkräuter, Feldvögel und Kleinsäuger) sowie zur Verbesserung der Biotop- und Artenvielfalt beitragen.

Die Bundesnetzagentur befürwortet weiterhin, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Trasse bzw. im Schutzstreifen des Vorhabens umgesetzt werden können, da dies zur Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen beiträgt. Bei der Planung solcher Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass dem aus technischen wie naturschutzfachlichen Gründen Grenzen gesetzt sein können².

Bereitstellung und Sicherung von Ausgleichsflächen

Die Verfügbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung von Kompensationsflächen müssen im Rahmen der Genehmigung eines Netzausbauvorhabens gewährleistet sein.

Der Vorhabenträger hat daher regelhaft mit Einreichung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen in Text und Karte darzustellen.

² So wird es z.B. aufgrund von Beschränkungen der Wurzeltiefe bzw. der Wuchshöhe nicht in allen Fällen möglich sein, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich auf der Trasse durchzuführen, etwa die Anlage von Ge-büschen, Hecken oder Streuobstwiesen auf einer Erdkabeltrasse oder Wald unter einer Freileitung.

Kompensationsmanagement als Schlüssel für Erfolg

Die Bundesnetzagentur hält eine vollständige, nachhaltig umgesetzte naturschutzrechtliche Kompensation aller durch den Netzausbau entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen und eine nachvollziehbare und transparente Dokumentation aller Maßnahmen für essentiell im Hinblick auf einen erfolgreichen Netzausbau.

Die Bundesnetzagentur ist für die Zulassung der Leitungsbauvorhaben und gleichzeitig der zur Eingriffsbewältigung ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zuständig. Sie meldet die Informationen über die Kompensationsmaßnahmen an ein entsprechendes Kompensationsverzeichnis³ und ist später für die Herstellungskontrolle der Maßnahmen zuständig. Die Umsetzung und der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen obliegen dem Eingriffsverursacher.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Planfeststellung ist der Vorhabenträger verpflichtet, alle relevanten Informationen zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (u.a. Art der Maßnahme, Lage, Umfang, Ziel, Anlage-, Pflege- und Managementmaßnahmen, Zeithorizont, Methoden der Erfolgskontrolle) an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, im Rahmen der Planfeststellung weitergehende Kontrollen durchführen zu lassen, sofern dieses im Einzelfall geboten ist.

Zur Herstellungskontrolle erwartet die Bundesnetzagentur darüber hinaus einen Bericht über die frist- und sachgerechte Herstellung der im Zulassungsbescheid festgelegten Vorkehrungen zur Vermeidung sowie zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Vorhabenträger.

³ Je nach landesnaturschutzrechtlicher Bestimmungen entweder ein bei Landesnaturschutzbehörden bzw. unteren Naturschutzbehörden geführtes Verzeichnis

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: 0800 638 9 638

www.netzausbau.de

Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau

Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau

Besuchen Sie uns auf facebook.com/netzausbau

Abonnieren Sie den netzausbau.de/newsletter